

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
Stephanie Nienborg (Leitung)
geschaefsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 25.02.2025

Rundschreiben 01/2025

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen
III. Anlagen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs

In § 28a wird Abs. 3 gestrichen.

2. § 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst

In § 28b wird Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert:

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

„³Zeiten eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den Prozentsätzen der Anlage 8 A Abs. 3 bzw. Anlage 8 B Abs. 4 als Arbeitszeit gewertet, wobei davon abweichend diese Prozentsätze um 10 v.H. erhöht werden.“

3. Anlage 6, Anlage 6a

Die Änderungen sind den anliegend beigefügten Fassungen von Anlage 6 und Anlage 6a zu entnehmen.

II. Erläuterungen

1. § 28a Dauer des Erholungsurlaubs

§ 28a Abs. 3 hat keinen eigenen Regelungsgehalt mehr, so dass dieser gestrichen wird.

2. § 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nacharbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die berücksichtigt, dass die Tabellen in Anlage 8 A. Abs. 3 zusammengefasst wurden. Die Aufnahme des Verweises auf Abs. 4 in Anlage 8 B. fehlte und wurde klarstellend ergänzt.

3. Anlage 6, Anlage 6a

Die Änderungen in Anlage 6 und Anlage 6a sind rein redaktionell. Sie erfolgen aus Klarstellungsgründen bzw. berücksichtigen den fehlerhaften Verweis in § 28 Abs. 1, der ins Leere geht.



Andrea U. Asch
Vorständin DWBO

III. Anlagen

Anlage 6 Erholungsurlaub

(zur Übergangsregelung zu § 28a)*

Der Mehrurlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage verteilt ist (5-Tage-Woche), beträgt

	Arbeitstage	bis Vollendung des 2. Beschäftigungsjahrs	Arbeitstage	bis Vollendung des 6. Beschäftigungsjahrs	Arbeitstage	bis Vollendung des 10. Beschäftigungsjahrs	Arbeitstage	bis Vollendung des 25. Beschäftigungsjahrs	Arbeitstage	nach Vollendung des 25. Beschäftigungsjahrs
Mehrurlaub	7		9		10		11		12	
Einschließlich gesetzlichem Mindesturlaub insgesamt	27		29		30		31		32	

* Anlage 6 gilt nur für Mitarbeitende gemäß der Übergangsregelung zu § 28a. Für alle anderen Mitarbeitenden richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 28a Abs. 1.

**Anlage 6a
Erholungsurlaub**

(zur Übergangsregelung zu § 28a)*

Der Mehrurlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf sechs Arbeitstage verteilt ist (6-Tage-Woche), beträgt

	bis Vollendung des 2. Beschäftigungsjahrs	bis Vollendung des 6. Beschäftigungsjahrs	bis Vollendung des 10. Beschäftigungsjahrs	bis Vollendung des 25. Beschäftigungsjahrs	nach Vollendung des 25. Beschäftigungsjahrs
	Arbeitstage	Arbeitstage	Arbeitstage	Arbeitstage	Arbeitstage
Mehrurlaub	8	11	12	13	14
Einschließlich gesetzlichem Mindesturlaub insgesamt	32	35	36	37	38

* Anlage 6a gilt nur für Mitarbeitende gemäß der Übergangsregelung zu § 28a. Für alle anderen Mitarbeitenden richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 28a Abs. 1.